OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653940/3/SSt**

Datum: **Linz, 2. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 7.7.2026 GZ: 26/255090-Rei, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem angefochtenen Bescheid die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) für die Klasse(n) AM, A1, A2, A und B bis 29.6.2027 befristet und dem Bf die Vorlage von Haaranalysen mit Auswertung auf Alkohol bis in 3 Monaten (29.9.2026), bis in 6 Monaten (29.12.2026) und bis in 10 Monaten (29.4.2027) vorgeschrieben. Weiters wurde eine amtsärztliche Nachuntersuchung mit Vorlage einer aktuellen psychiatrischen Stellungnahme bis 29.6.2027 angeordnet.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig mit Schriftsatz vom 20.7.2026 Beschwerde. Darin führte er im Wesentlichen aus, dass es keinen Grund gäbe, seine Lenkberechtigung einzuschränken. Seine gesundheitliche Eignung sei ohne Einschränkungen gegeben; dies gehe aus der psychiatrischen Stellungnahme hervor. Er sei sowohl körperlich als auch geistig vollkommen gesund. Zudem liege eine Bereitschaft zur Verkehrsanpassung vor. Es könne nicht mit einer Verschlechterung seines Gesundheitszustandes gerechnet werden. Seit dem Delikt vom 6.1.2026 sei er – nachgewiesen durch Haaranalysen – alkoholabstinent. Da keine „Krankheit" vorliege, entbehre eine Befristung einer Grundlage. Es werde daher die Aufhebung des Bescheides begehrt.

I.3. Mit Schreiben vom 19.8.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Mit Eingabe vom 28.8.2026 legte der Bf ergänzend zu seiner Beschwerde eine von ihm in Auftrag gegebene fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vom 27.8.2026 vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt samt der Beschwerde, insbesondere der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 2.6.2026, der VPS vom 3.4.2026, dem amtsärztlichen Gutachten vom 29.6.2026 und der vorliegenden Haaranalysen.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Mit rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 12.1.2026 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung von 6.1.2026 bis 6.7.2026 entzogen, da er den Alkomattest verweigerte. Das Vortestgerät ergab zuvor einen Messwert von 0,90 mg/l Atemluftalkoholgehalt.

Dem Delikt liegt nach Angaben des Bf, der keine weiteren Verkehrsstrafen zu verantworten hat, eine Trennung nach einer mehrjährigen Beziehung zu Grunde. Er habe deshalb an diesem Tag 5 bis 6 halbe Liter Bier und zwei Gespritzte getrunken. Dass er danach ein Fahrzeug gelenkt habe, sei Unsinn gewesen. Er habe die Alkoholwirkung dabei mittel bis stark gespürt.

Nach Absolvierung der vorgeschriebenen Maßnahmen liegt nunmehr (ua.) eine verkehrspsychologische Stellungnahme vom 3.4.2026, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vom 2.6.2026, eine (1.) Haaranalyse vom 7.5.2026 (Probeentnahme 20.4.2026) ausweisend „EtG negativ" und ein darauf aufbauendes amtsärztliches Gutachten vom 29.6.2026 vor.

Seine Alkoholkonsumgewohnheiten schilderte der Bf bei diesen Untersuchungen übereinstimmend. Bei der verkehrspsychologischen Untersuchung gab er (dort sind diese am ausführlichsten dokumentiert) Folgendes an:

„Konsumgewohnheiten:
Herr A__ habe im Alter von 16/17 Jahren erstmals Bier getrunken. Er habe dann bei Geburtstagsfeiern, ca. einmal im Monat, 1 bis 2 Bier konsumiert. Dies sei über die Jahre hinweg konstant so geblieben. Im Oktober letzten Jahres sei sein Alkoholkonsum aufgrund der Trennung von seiner Freundin, mit der er acht Jahre lang zusammen gewesen sei, angestiegen und er habe am Wochenende, samstags und manchmal auch freitags, 3 bis 5 Bier getrunken. Maximale Trinkmengen von 6 Bier und 2 Gespritzten wie am Delikttag seien so gut wie nie vorgekommen. Silvester habe er gar nichts getrunken, Weihnachten 2 Bier mit seiner Mutter.
Eine subjektiv wahrnehmbare Alkoholwirkung bemerke er beim 2. Bier (75 kg Körpergewicht).
Seit dem Delikt trinke er keinen Alkohol mehr. Er wolle wieder zurück in den Alltag, so könne es nicht weitergehen und der Alkohol gehe ihm nicht ab. Die Belastung mit der Freundin habe sich erledigt, die Trennung habe er zwar noch nicht überwunden, es werde aber jeden Tag leichter.
Durch die Alkoholfreiheit würde er weniger über die Beziehung grübeln. Die Alkoholfreiheit wolle er bis zum Ende der Entzugsfrist beibehalten, wie es dann weiter gehen werde, sei

noch offen. Irgendwann wolle er bei Anlässen oder zum Essen 1 Bier oder 1 Glas Wein trinken, Alkohol künftig aber in vernünftigem Ausmaß konsumieren.
Er habe auch seinen Nikotinkonsum eingestellt, vorher habe er 20 Zigaretten pro Tag geraucht.
Kontakt zu illegalen Suchtmitteln wird verneint."

In der verkehrspsychologischen Stellungnahme, basierend auf der Untersuchung vom 30.3.2026 (also noch vor der 1. Haaranalyse), wird festgehalten, dass die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit knapp ausreichend gegeben ist.
Aktuell sind weder eine erhöhte Disposition zum Alkoholmissbrauch noch unangepasste alkoholspezifische Einstellungen feststellbar. Es liegen keine Hinweise auf Einschränkung der psychischen Stabilität, des sozialen Verantwortungsbewusstseins oder der Kontroll- und Steuerungsmechanismen des Verhaltens vor und es zeigt sich auch kein erhöhtes Spannungsbedürfnis. Gegenwärtig liegt eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung vor, wenngleich eine endgültig positive Prognose in Hinblick auf die erst kurzfristig veränderten Konsumgewohnheiten in Verbindung mit der noch nicht überwundenen Belastung sowie der grenzwertigen kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit derzeit noch nicht gestellt werden kann; die VPS lautet deshalb auf „bedingt geeignet".

In der Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie wurde – auf Basis der vom Bf übereinstimmend geschilderten Vorgeschichte – ein schädlicher Gebrauch von Alkohol diagnostiziert und zusammengefasst ausgeführt: *„Er war bei der Untersuchung psychopathologisch unauffällig. Die Kriterien für ein Abhängigkeitsstadium lt. ICD-10 sind nicht erfüllt. Aufgrund der kurzen Dauer des reduzierten Alkoholkonsums besteht noch eine erhörte Rezidiv Wahrscheinlichkeit*.
Derzeit besteht Fahrtauglichkeit Gr. 1, zur Verhaltensmodifikation mit Befristung für 1 Jahr, 3 monatl. Haaranalyse EtG <30 pg/mg."

Im amtsärztlichen Gutachten finden sich keine Angaben zu den Konsumgewohnheiten. Es sieht eine Befristung der Lenkberechtigung des Bf für Lenkberechtigungen der Gruppe 1 für ein Jahr vor und schlägt die Abgabe einer Haarprobe auf Alkohol in 3, 6 und 10 Monaten vor sowie eine Nachuntersuchung mit aktueller psychiatrischer Stellungnahme. Begründend ist auszugsweise Folgendes zu entnehmen: *„Die Befristung begründet sich insbesondere auf der Tatsache, dass beim Obengenannten ein fachärztlich psychiatrisch diagnostizierter Alkoholmissbrauch vorliegt, weshalb die derzeitige Alkoholabstinenz in den nächsten 12 Monaten weiterhin engmaschig zu kontrollieren ist, um einen erneuten Rückfall des Klienten in frühere Alkoholkonsummuster – ‚Drink & Drive – Verhalten' möglichst frühzeitig zu erkennen, da alkoholbeeinträchtigte Lenker deutliche Einschränkungen hinsichtlich ihrer kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit und ihrer Bereitschaft zu verkehrsangepasstem Verhalten*

aufweisen, wodurch sie ein massives Gefahrenpotential und Risiko im Straßenverkehr darstellen."

Die Verkehrspsychologin wurde von der belangten Behörde ersucht, ihre Stellungnahme auf Basis der (1.) Haaranalyse vom 7.5.2026 zu ergänzen. In ihrer Stellungnahme vom 6.8.2026 führte sie aus, dass im Hinblick auf die zum Untersuchungszeitpunkt aber erst relativ kurzfristig veränderten Konsumgewohnheiten die weitere Beibehaltung der Abstinenz empfohlen wurde, da eine stabile und nachhaltige Einstellungs- und Verhaltensänderung sowie eine entscheidende Durchbrechung der Konsummuster frühestens nach 6 Monaten angenommen werden kann. Durch die zum Untersuchungszeitpunkt auch noch nicht zur Gänze überwundene Krise in Verbindung mit der noch mangelnden Stabilität der Veränderungen konnten Gefährdungsmomente für einen Rückfall in alte Konsummuster nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die negative Haaranalyse unterstütz nur die Angaben zu einer Alkoholfreiheit von 3 Monaten. Die ursprüngliche Stellungnahme hielt sie im Ergebnis aufrecht.

Anschließend brachte der Bf eine 2. Haaranalyse bei, welche mit 6.8.2026 datiert und auf einer Probeentnahme vom 16.7.2026 basiert. Es wurde kein Etg nachgewiesen.

Es kann vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse und den Angaben des Bf zu seinem Konsumverhalten im Hinblick auf Art, Menge, Häufigkeit und Intensität kein gehäufter Missbrauch von Alkohol durch den Bf und keine Abhängigkeit des Bf von Alkohol in der Vergangenheit festgestellt werden.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Behördenakt, insbesondere der darin einliegenden Stellungnahmen.
Vorauszuschicken ist, dass das Testergebnis von 0,90 mg/l mit einem nicht geeichten Vortestgerät durchgeführt wurde, sodass die Fähigkeit des Bf, ein Fahrzeug mit diesem Alkoholisierungsgrad zu lenken (und eine darauf allenfalls aufbauend unterstellte Alkoholtoleranz) nicht erwiesen ist.
Zum Konsumverhalten des Bf finden sich in den Stellungnahmen übereinstimmende Angaben, insbesondere Aussagen, dass es sich bei seinem Alkoholkonsum von Ende Oktober 2025 bis 6.1.2025 um einen situationsbedingten vermehrten Konsum von ca. 3 bis 5 Halbe Bier am Wochenende gehandelt hat.
Die Verkehrspsychologin erachtete die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung sowie die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit (wenn auch nur knapp) als gegeben. Durch den Nachweis einer nunmehr 6-monatigen Alkoholabstinenz – welche der Bf durch die 2. Haaranalyse nunmehr nachgewiesen hat – sind keine Anzeichen ersichtlich, weshalb sich die Leistungsfähigkeit verschlechtert haben soll und führt die Verkehrspsychologin in ihrer ergänzenden Stellungnahme aus, dass dieser

Zeitraum für eine Durchbrechung des situationsbedingten Konsummusters auch als ausreichend angesehen werden kann.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 3 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) lautet:
„Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein."

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen (Z 1) oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen (Z 2).

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

§ 8 Abs. 2 FSG lautet: „Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen."

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.

Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind. Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 par. cit. anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

III.2. In seinem Erkenntnis vom 24.5.2011, 2010/11/0001 hat der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:

„Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine, Krankheit' festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067)."

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. VwGH 13.8.2003, 2002/11/0228; 25.4.2006, 2006/11/0042).

Ähnliche Ausführungen finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis 22.6.2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis 15.9.2009, 2009/11/0084) zu den Voraussetzungen der Befristung einer Lenkberechtigung: „Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss."

Als relevantes Krankheitsbild kommt im vorliegenden Fall – bei Konsumation von Alkohol – im Sinne des § 14 Abs. 1 bzw. 5 FSG-GV eine aktuelle (Abs. 1) oder in der Vergangenheit (Abs. 5) liegende Abhängigkeit, das Fehlen der Fähigkeit, den Konsum von Alkohol nicht so weit einzuschränken, dass der Beschwerdeführer beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist (Abs. 1) oder das Begehen eines gehäuften Missbrauchs in der Vergangenheit (Abs. 5) in Betracht (vgl. VwGH 20.3.2001, 2000/11/0264).

III.3. Keine dieser „Krankheiten" ergeben sich aus dem Akt.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV kann bei Vorliegen einer befürwortenden Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie einer Person, die in der Vergangenheit (ärztlich diagnostiziert) von Alkohol abhängig war oder in der Vergangenheit mit Alkohol gehäuften Missbrauch begangen hat, die Lenkberechtigung unter bestimmten Voraussetzungen belassen oder (wieder)erteilt werden. Im Hinblick auf die Annahme eines gehäuften Missbrauchs iSd. § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 ist die Häufigkeit und die Intensität des Konsums ausschlaggebend (vgl. VwGH vom 13.3.2023, Ro 2023/11/0002, oder auch vom 9.11.2022, Ra 2020/11/0053, mwN). Es sind daher konkrete Feststellungen zu Zeitraum, Frequenz und Menge des vom Revisionswerber betriebenen Alkoholkonsum erforderlich (vgl. VwGH vom 9.11.2022, Ra 2020/11/0053, mwN). In einem seinem Erkenntnis vom 17.12.2024, Ra 2023/11/0068, hält der Verwaltungsgerichtshof fest: „Der ‚gehäufte Alkoholmissbrauch' iSd. § 14 Abs. 5 FSG-GV ist vor dem Hintergrund der Zielsetzung des FSG und der FSG-GV, nur solchen Personen, die zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund sind, eine Lenkberechtigung zu erteilen und zu belassen, zu beurteilen (VwGH 26.7.2018, Ra 2018/11/0063, mwN). Es geht also in dieser Bestimmung ausschließlich um den Einfluss

des Alkoholkonsums auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, nicht darum, ob die betreffende Person Alkohol in einer für ihre Gesundheit allgemein schädlichen Weise konsumiert hat." [Hervorhebung nicht im Original]

III.4. Aus dem Behördenakt geht weder eine aktuelle noch eine vergangene Alkoholabhängigkeit hervor.
Aktenkundig ist gegenständlich ein Verweigerungsdelikt und die Angaben zum Konsumverhalten des Bf.
Daraus, respektive der Untersuchungsergebnisse, ergeben sich keine Beweisergebnisse für einen gehäuften Missbrauch im Sinne der höchstgerichtlichen Rechtsprechung.
Auf Basis der Judikatur stellt der vom Bf dargelegte und festgestellte Alkoholkonsum von Ende Oktober 2025 bis 6.1.2026 nach seiner Art, Menge, Häufigkeit und Intensität und insbesondere in Berücksichtigung des Umstandes, dass dem zweimonatigen vermehrten Alkoholkonsum aufgrund einer konkreten Belastungssituation eine 6-monatige Alkoholabstinenz folgte, keinen gehäuften Missbrauch dar. Der in der fachärztlichen Stellungnahme diagnostizierte und dem amtsärztlichen Gutachten – ohne weitere konkrete Feststellungen zum Konsumverhalten – zu Grunde liegende „schädliche Gebrauch" ist nicht mit einem gehäuften Missbrauch im Sinne der höchstgerichtlichen Judikatur gleichzusetzen.
Ein Einfluss des damals vermehrten Konsumverhaltens auf die gesundheitliche Eignung konnte zu den Untersuchungszeitpunkten nicht festgestellt werden (ua. kein ICD-10-Kriterium erfüllt; psychisch stabil und belastbar, ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit, Bereitschaft zur Verkehrsanpassung gegeben, keine erhöhte Disposition zum Alkoholmissbrauch) und begründet die seither nachgewiesene Alkoholabstinenz von 6 Monaten nicht die Annahme, einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes.
Weiters kann die gegenständliche Einschränkung auch nicht auf die verkehrspsychologische Stellungnahme gestützt werden. Sowohl die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung als auch die kraftsparspezifische Leistungsfähigkeit sind gegeben und es ist kein Anzeichen ersichtlich, das sich die Leistungsfähigkeit nach 6-monatiger Alkoholabstinenz, die von der Verkehrspsychologin als ausreichende Einstellungs- und Verhaltensänderung angegeben wurde, verschlechtern würde.

Die Einschränkung erweist sich im Ergebnis nicht als gerechtfertigt, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Beeinträchtigung der gesundheitlichen

Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen